

§ 1 Erweiterung und Änderung von Kundenanlagen und Verbrauchsgeräten

Mitteilungspflichten

Erweiterungen und Änderungen von Kundenanlagen, sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgeräte sind dem Grundversorger mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern. Hierzu gehört insbesondere eine Änderung der Bedarfsart des Kunden (landwirtschaftlicher, gewerblicher oder sonstiger Bedarf), sowie eine erhebliche Erhöhung der Leistungsanspruchnahme durch die Kundenanlage. Eine Änderung der Bedarfsart ist dem Grundversorger schriftlich unter Angabe der neuen Bedarfsart und dem Zeitpunkt mitzuteilen. Im Falle der Erhöhung der Leistungsanspruchnahme ist die erhöhte Leistung anzugeben.

§ 2 Zahlungsweise

Der Kunde kann Rechnungen und Abschläge nach seiner Wahl wie folgt begleichen:

- a) Durch Teilnahme am Lastschriftinzugsverfahren; eine entsprechende Ermächtigung an die EG Schlachters eG kann, wenn erteilt, jederzeit widerrufen werden
- b) Durch Überweisung unter Angabe der Kunden- und Rechnungsnummer
- c) Durch Bareinzahlung während der Geschäftszeiten

§ 3 Zahlungsverkehr

Im Falle des Zahlungsverzuges kann die EG Schlachters eG den offenen Betrag schriftlich anmahnen oder durch einen Beauftragten einziehen lassen. Die dadurch entstehenden Kosten hat der Kunde nach Maßgabe des Preisblattes, das Bestandteil dieser ergänzenden Bedingungen ist, zu erstatten.

§ 4 Unterbrechung der Versorgung

Soweit die EG Schlachters eG die Belieferung wegen Zuwiderhandlungen des Kunden nach § 19 Abs. 1 oder 2 StromGVV in Verbindung mit § 24 Abs. 3 NAV unterbrochen hat, trägt der Kunde die Kosten der Unterbrechung, sowie der Wiederherstellung der Belieferung nach Maßgabe des Preisblattes.

§ 5 Inkrafttreten und Änderung der ergänzenden Bedingungen

Diese ergänzenden Bedingungen treten zum 1. November 2007 in Kraft. Die EG Schlachters eG ist berechtigt, diese ergänzenden Bedingungen nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu ändern.

Preisblatt

Bei Zahlungsverzug des Kunden kann die EG Schlachters eG, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten pauschal berechnen. Diese betragen derzeit:

- Mahnung	4,20 €
- für eine erneute Zahlungsaufforderung (4,20 €) zzgl. Verzugszinsen (BGB Basis + 5%)	
- für den Einsatz eines Beauftragten während der Geschäftszeiten pro Stunde	46,50 €
- zum Einzug einer Forderung oder aufgrund sonst. Veranl. durch den Kunden	25,00 €
- für die Unterbrechung der Stromversorgung	25,00 €
- für die Wiederinbetriebnahme der Stromversorgung	29,75 €

b. w.

Mehrwertsteuer, Stromsteuer, Zuschläge aus dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) und Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG), sowie Konzessionsabgabe machen mit rund 40 Prozent den größten Anteil an der Stromrechnung aus.

- **Netznutzungsentgelt**

Die Netzbetreiber in Deutschland bauen und unterhalten das Stromnetz. Sie müssen dieses Netz allen Stromlieferanten zur Verfügung stellen, damit der Strom zu den jeweiligen Kunden kommen kann. Hierfür erhalten Sie ein Netznutzungsentgelt. Das Stromnetz stellt ein natürliches Monopol dar. Die Höhe der Netznutzungsentgelte werden von der Bundesnetzagentur überwacht und festgelegt. Sie machen rund ein Drittel des Strompreises aus.

- **Energiepreis**

Der Energiepreis spiegelt den Anteil für die Stromerzeugung wieder. Er beträgt rund 25 Prozent der Gesamtstromkosten. Seit der Liberalisierung im Jahre 1998 hat sich ein Großhandelsmarkt hierfür gebildet. Strom wird an der Strombörse EEX in Leipzig gehandelt. Angebot und Nachfrage regeln hier den Preis. Allerdings orientieren sich auch die Händler an den aktuellen Börsenpreisen.

Ergänzungen der Steuern & Abgaben (Netto ohne MwSt) zum 01. Januar 2010

Die Stromsteuer wird nicht erhöht und beträgt wie bisher **2,05** Ct./kWh. Die Abgabe aus dem Erneuerbare Energien-Gesetz (EEG) beträgt **2,047** Ct./kWh, die Abgabe aus dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) beträgt **0,231** Ct./kWh.

Auszug aus der Verordnung über Konzessionsabgaben (KA)

Die Höchstsätze betragen Netto in der Schwachlastregelung (Kombi-Nachtstrom) 0,61 Ct./kWh und für sonstige Stromlieferungen bei Gemeinden bis 25.000 Einwohner 1,32 Ct./kWh. Die in Sonderabgaben geregelten Stromlieferungen für Nachtspeicher und Wärmepumpen, sowie Verbrauchsabnehmer über 30.000 kWh mit Leistung > 30 kW, beinhalten 0,11 Cent/kWh Konzessionsabgabe.

Die Konzessionsabgaben (KA) werden an die Gemeinden abgeführt. Vereinbarungen mit Gemeinden, auf die KA zu verzichten oder niedrigere KA-Abgaben in Rechnung zu stellen, genießen den Vorrang. Die Verbrauchspreise werden in diesen Gemeinden entsprechend herabgesetzt.

Zum Stichtag 1. Juli 2009 versorgte die EGS e.G. 98,5 % der Haushaltskunden im Sinne § 3 (22) EnWG. Nach § 36 (2) EnWG wird daher die EGS eG als Grundversorger für die Jahre bis 2012 festgestellt!

**ELEKTRIZITÄTS-GENOSSENSCHAFT
SCHLACHTERS e. G.**